

Statuten des Vereins «Metina»

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen «Metina» besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz befindet sich am Ort der Vereinsadresse.

Art. 2 Zweck und Tätigkeiten

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und engagiert sich für ein sozial und ökologisch nachhaltiges Zusammenleben. Er entwickelt, organisiert und betreibt konkrete soziale und ökologische Projekte, Angebote und Kooperationen, die Menschen, Gemeinschaft und Umwelt stärken.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Ein- und Austritt

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.

Art. 4 Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn sie den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

IV. Mitgliederversammlung

Art. 7 Stellung und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für die Wahl des Vorstands, die Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget, die Festlegung der Mitgliederbeiträge sowie für Statutenänderungen und die Vereinsauflösung.

Art. 8 Einberufung und Durchführung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich sowie auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus unter

Angabe der Traktanden. Anträge sind bis 10 Tage vor der MV beim Vorstand einzureichen. Die Durchführung kann physisch, hybrid oder vollständig elektronisch erfolgen.

Art. 9 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

V. Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 11 Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, verwaltet die Finanzen, organisiert Projekte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann für spezifische Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Die Co-Leitung des Vereins ist kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

VI. Finanzen und Haftung

Art. 13 Mittel und Rechnungsjahr

Die finanziellen Mittel bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Förderbeiträgen sowie Einnahmen aus Leistungsverträgen oder Projekten. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich; effektive Spesen können vergütet werden.

Art. 14 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 15 Auflösung und Inkrafttreten

Bei einer Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen einer steuerbefreiten Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung übertragen. Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 29. August 2026 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Der Vorstand